

- Der Wachschichtleiter ist bei Abwesenheit des Leiters und des stellvertretenden Leiters der Abteilung, in den Dienstobjekten XIV des MfS bei Abwesenheit des Referatsleiters und seines Stellvertreters, für die volle Sicherheit und Ordnung sowie den Dienstablauf verantwortlich.

- Dem Wachschichtleiter gegenüber haben nur Dienstvorgesetzte Befehlsbefugnis. Nach Einweisung in den Wach- und Sicherungsdienst nimmt der Wachschichtleiter Befehle und Weisungen nur vom Leiter der Abteilung XIV bzw. seinen Stellvertretern entgegen.

31.3. Die Hauptaufgaben des Wachschichtleiters

- Er hat die schöpferische Auswertung und planmäßige Durchsetzung der Beschlüsse der Partei und Regierung, der Befehle und Dienstanweisungen des Ministers, der Befehle und Anweisungen des Leiters der Abteilung zur Lösung der politisch-operativen Wach- und Sicherungsaufgaben sowie zur Erziehung, Qualifizierung und Entwicklung der unterstellten Angehörigen vorzunehmen.

- Er hat im Auftrage des Leiters die Maßnahmen zum Vollzug der Untersuchungshaft durchzusetzen.

- Er hat das Eindringen und den Ausbruch von Personen zu verhindern und den bewaffneten Schutz des Dienstobjektes zu gewährleisten.